

REGELWERK

T.I.Q.S.- Regelwerk

Präambel

T.I.Q.S. ist ein modular aufgebautes Handels-, Orderrouting- und Informations-System für Wertpapiere.

T.I.Q.S. besteht damit aus einer Plattform für den außerbörslichen Handel mit Wertpapieren. Die über diese Plattform gehandelten Wertpapiere werden von Market-Makern betreut, die aufgrund einer Quote-Anfrage Kauf- und Verkaufsangebote zur Verfügung stellen oder Kauf- und Verkaufsangebote annehmen und damit Kauf- bzw. Kaufverträge über die zugrundeliegenden Wertpapiere abschließen.

T.I.Q.S. stellt ferner alle für den börslichen oder außerbörslichen Handel der Wertpapiere erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Nachfolgend wird der außerbörsliche Handel von Wertpapieren auf T.I.Q.S. geregelt:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Betreiber

T.I.Q.S. wird von der T.I.Q.S. GmbH & Co. KG betrieben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **T.I.Q.S.-Market-Maker** sind Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, die vom Betreiber in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Vorschriften zum Handel in T.I.Q.S. freigeschaltet sind und denen bestimmte Wertpapiere zur Betreuung zugewiesen sind und die auf Anfrage verbindliche An- und Verkaufspreise für die ihnen zugewiesenen Wertpapiere zur Verfügung stellen (Geschäftsabschluss per Quote-Request-Verfahren) oder entsprechende Angebote annehmen (Geschäftsabschluss im Fix-Quote-Request-Verfahren).
- (2) **T.I.Q.S.-Handelsteilnehmer** sind Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, die zum T.I.Q.S.-Handel freigeschaltet sind und auf eigene Rechnung oder im eigenen Namen für fremde Rechnung Wertpapiere anschaffen oder veräußern.
- (3) **Single-Market-Maker-Wertpapiere** sind Wertpapiere, die immer nur einem einzelnen Market-Maker zur Betreuung zugewiesen sind.
- (4) **Multi-Market-Maker-Wertpapiere** sind Wertpapiere, die gleichzeitig mehreren Market-Makern zur Betreuung zugewiesen werden können.

- (5) Im Falle des Abschlusses eines Geschäfts im **Quote-Request-Verfahren** gibt der Market-Maker auf Anfrage eines Handelsteilnehmers ein verbindliches Kauf- oder Verkaufsangebot ab und der Handelsteilnehmer kann dieses Angebot annehmen.
- (6) Im Falle des Abschlusses eines Geschäfts im **Fix-Quote-Request-Verfahren** gibt der Handelsteilnehmer ein verbindliches Angebot ab, dass der Market-Maker annehmen kann.
- (7) **Handelstage** sind die an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse geltenden Handelstage.
- (8) **Geschäftsabschlüsse** erfolgen ausschließlich unmittelbar zwischen Handelsteilnehmer und Market-Maker. Der Betreiber wird auf keiner Seite der vertragsschließenden Parteien als Vertreter beim Zustandekommen der Geschäftsabschlüsse tätig.

§ 3 Handelbare Wertpapiere

Auf T.I.Q.S. sind alle Wertpapiere handelbar, die vom Betreiber freigeschaltet sind und deren Abwicklung sichergestellt ist.

§ 4 Organisation

- (1) Der Betreiber unterhält die T.I.Q.S.-Handelsplattform.
- (2) Er legt insbesondere die Betriebszeiten und die Handelsabläufe fest und erlässt das T.I.Q.S.-Regelwerk.
- (3) Er schaltet die T.I.Q.S.-Market-Maker und T.I.Q.S.-Handelsteilnehmer gemäß §§ 6 ff. frei und bezieht die Wertpapiere zum T.I.Q.S.-Handel ein und kann die Freischaltung und Einbeziehung widerrufen.
- (4) Der Betreiber kann andere Personen mit der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben beauftragen.
- (5) Der Betreiber wird zur Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten dieses Regelwerks ein Customer Office und zur Klärung von Streitfragen einen Schiedsgutachterausschuss einberufen.
- (6) Zur Weiterentwicklung des T.I.Q.S.-Marktmodells wird vom Betreiber mindestens einmal jährlich ein T.I.Q.S.-Komitee einberufen. Das T.I.Q.S.-Komitee besteht aus allen an T.I.Q.S. angebundenen Market-Makern und Handelsteilnehmern sowie aus einem vom Betreiber zu bestimmenden Vertreter der Anlegerschaft. Das T.I.Q.S.-Komitee unterbreitet dem Betreiber Vorschläge zur Verbesserung des Handels und berät ihn bei allen Fragestellungen mit grundsätzlicher Bedeutung.

§ 5 Betriebszeiten

Die T.I.Q.S.-Handelsfunktionalitäten werden von 8 Uhr bis 22 Uhr (MEZ) zur Verfügung gestellt. Alle sonstigen Funktionalitäten werden jeweils während der Handelszeiten sowie 30 Minuten vor und nach Ablauf der genannten Handelszeiten zur Verfügung gestellt (z.B. Informationssystem, Abwicklungsfunktionalität).

§ 6 Freischaltung und Einbeziehung

- (1) Der Betreiber entscheidet über die Freischaltung und Einbeziehung
 - der T.I.Q.S.-Market-Maker
 - der T.I.Q.S.-Handelsteilnehmer
 - der auf T.I.Q.S. handelbaren Wertpapiere.
- (2) Der Betreiber kann die Freischaltung und Einbeziehung jederzeit widerrufen, wenn die in §§ 7 ff. genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden oder nachträglich wegfallen.
- (3) Die Entscheidungen des Betreibers werden auf der Internet-Seite (www.tiqs.de) veröffentlicht.

§ 7 Freischaltung von T.I.Q.S.-Handelsteilnehmern

- (1) Ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut kann als T.I.Q.S.-Handelsteilnehmer zugelassen werden, wenn
 - das Unternehmen als Handelsteilnehmer an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zugelassen ist,
 - das Unternehmen einen T.I.Q.S.-Anschlussvertrag abgeschlossen hat,
 - die technische Anbindung des Unternehmens an T.I.Q.S. erfolgt ist,
 - das Unternehmen dieses Regelwerk anerkannt hat,
 - die ordnungsgemäße Systemnutzung durch das Unternehmen sowie dritter Personen, denen das Unternehmen den Zugang zu T.I.Q.S. ermöglicht, sichergestellt ist (z.B. Beachtung der Regeln im Umgang mit persönlicher Identifikationsnummern und Passwörtern),
 - die ordnungsgemäße Abwicklung der T.I.Q.S.-Geschäfte gewährleistet ist,
 - das Unternehmen sichergestellt hat, dass mindestens eine für den T.I.Q.S.-Handel verantwortliche Person während der Handelszeiten erreichbar ist.
- (2) Die Freischaltung als T.I.Q.S.-Handelsteilnehmer kann insbesondere abgelehnt oder eine erteilte Freischaltung kann widerrufen werden, wenn
 - der Handelsteilnehmer nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an T.I.Q.S. verfügt oder die vorhandenen technischen

Voraussetzungen nicht oder nicht mehr den vom Betreiber festgelegten Standards entsprechen,

- bei dem Handelsteilnehmer die Gefahr besteht, dass er nicht über die für die Erfüllung der Geschäfte erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Liquidator bestellt worden ist.

§ 8 Freischaltung von T.I.Q.S.-Market-Makern

- (1) Ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut kann als T.I.Q.S.-Market-Maker freigeschaltet werden, wenn
 - das Unternehmen als Handelsteilnehmer an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zugelassen ist,
 - das Unternehmen einen T.I.Q.S.-Anschlussvertrag für den Direkt-Handel mit Handelsteilnehmern abgeschlossen hat,
 - die technische Anbindung des Unternehmens an T.I.Q.S. erfolgt ist,
 - das Unternehmen dieses Regelwerk anerkannt hat,
 - die ordnungsgemäße Systemnutzung durch das Unternehmen sowie dritter Personen, denen das Unternehmen den Zugang zu T.I.Q.S. ermöglicht, sichergestellt ist (z.B. Beachtung persönlicher Identifikationsnummern und Paßwörter),
 - die ordnungsgemäße Abwicklung der T.I.Q.S.-Geschäfte gewährleistet ist,
 - sichergestellt ist, dass alle für den Handel wesentlichen Daten protokolliert und für den Zeitraum von mindestens 1 Jahr aufbewahrt werden.
- (2) Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von Personen zur Verfügung steht, die das Market-Making für die vom Unternehmen betreuten Wertpapiere sicherstellen. Die mit dem Market-Making beauftragten Personen müssen dem Betreiber benannt werden; Änderungen müssen unverzüglich angezeigt werden. Es muss sichergestellt sein, dass für jedes betreute Wertpapier während dessen Handelszeit sowie 30 Minuten vor und nach der Handelszeit eine der benannten verantwortlichen Person telefonisch erreichbar ist.
- (3) Es können mehrere Market-Maker mit dem Market-Making für ein Wertpapier freigeschaltet werden. Bei verbrieften Derivaten können nur dann mehrere Market-Maker freigeschaltet werden, wenn der Emittent des Wertpapiers und der primär mit dem Market-Making beauftragte Market-Maker ausdrücklich zustimmt.
- (4) Der Market-Maker stellt während der gesamten Handelszeit laufend An- und Verkaufspreise (Quotes) für die von ihm betreuten Wertpapiere.
- (5) Das Stellen von Quotes muss nicht erfolgen, wenn im Einzelfall das Nennen eines Quotes unzumutbar ist, insbesondere bei:
 - besonderen Umständen im Bereich des Market-Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
 - besonderer Marktsituation (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, kein Handel am Heimatmarkt);

- Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs gestellt werden.

§ 9 Einbeziehung von Wertpapieren zum T.I.Q.S.- Handel

- (1) Auf Antrag eines Market-Makers können Wertpapiere zum T.I.Q.S.-Handel einbezogen werden, wenn:
 - das Clearing und Settlement der in diesem Wertpapier zustande gekommenen Geschäfte sichergestellt ist
 - gewährleistet ist, dass der Market-Maker den Betreiber bei Antragstellung über alle für den Handel erforderlichen Daten (Stammdaten gemäß § 10) unterrichtet und nach Handlungsaufnahme sichergestellt ist, dass der Market-Maker den Betreiber über alle Veränderungen der Stammdaten, alle das Wertpapier betreffenden Kapitalmaßnahmen und alle weiteren für den Handel wesentlichen Umstände unterrichtet,
 - sichergestellt ist, dass der Market-Maker An- und Verkaufspreise für das Wertpapier zur Verfügung stellt bzw. grundsätzlich bereit ist, entsprechende Angebote abzugeben oder anzunehmen.
- (2) Der Emittent eines einbezogenen derivativen Produktes übernimmt die Funktion des Market-Makers, es sei denn, der Emittent bestimmt etwas anderes.

§ 10 Stammdaten

- (1) Der Market-Maker hat insbesondere folgende Stammdaten im Rahmen der Antragstellung auf Einbeziehung anzugeben und jede Veränderung dem Betreiber anzuzeigen:
 - WKN/ISIN
 - Bezeichnung des Wertpapiers
 - Ausstattungsmerkmale – bei derivativen Instrumenten
 - Fälligkeit und gegebenenfalls der Verfallszeitpunkt des Wertpapiers – bei derivativen Instrumenten
 - Bei Derivaten das Berechnungsverfahren für die Ermittlung des Differenz- bzw. Zahlungsbetrags
 - eventuell zu berücksichtigender Referenzmarkt bei nicht-derivativen Wertpapieren
 - kleinste handelbare Größe
 - Handelszeit (Zeitraum innerhalb dessen der Market-Maker handelstäglich Quote-Anfragen für das jeweilige Wertpapier beantwortet oder Geschäfte abschließt). Soweit das Wertpapier gleichzeitig an der EUWAX notiert ist, darf das Wertpapier während der Börsenzeiten nicht ausschließlich auf T.I.Q.S. gehandelt werden.

- Für den Quote-Request-Geschäftsablauf: Stillhaltezeitraum (Zeitraum innerhalb der die Annahme eines vom Market-Maker zur Verfügung gestellten An- oder Verkaufsangebots möglich ist).. Der genannte Zeitraum berechnet sich nach dem Eingang und des Vorhandenseins des Quotes auf T.I.Q.S..
- (2) Der Betreiber kann dem Market-Maker Art und Umfang der Bereitstellung und Übermittlung der vorgenannten Daten vorgeben. Er kann insbesondere verlangen, dass ihm die Daten auf elektronischem Weg in einem von ihm bestimmten Format übermittelt werden.
 - (3) Der Market-Maker ist verpflichtet, jede Änderung der Stammdaten anzuzeigen. Soweit die Änderung der Stammdaten eine Veränderung der Handelsabläufe zur Folge hat, muss diese Veränderungen mindestens 48 Stunden vor deren Inkrafttreten angezeigt werden.

§ 11 Abschluss von Geschäften im Quote-Request-Verfahren

- (1) Jeder Handelsteilnehmer kann an den oder die mit der Betreuung des jeweilige Wertpapiers beauftragten Market-Maker während der angegebenen Handelszeiten eine Quote-Anfrage richten. Die Quote-Anfrage muss folgende Angaben enthalten:

- WKN/ISIN
- Volumen
- Kauf- oder Verkaufswunsch

- (2) Folgende Daten werden dem Market-Maker übermittelt:

- Soweit der Market-Maker ein ausreichendes Kontingent an Wertpapieren in T.I.Q.S. zur Verfügung gestellt hat:

T.I.Q.S. beinhaltet für den Market-Maker eine Funktion, mit der er feste handelbare Volumina (Kontingente) je Wertpapier im System einstellen kann. Dem Handelsteilnehmer wird bei einer Anfrage im Quote-Request Verfahren sofort ein handelbarer Quote zur Verfügung gestellt, sofern das angefragte Volumen innerhalb dieses Kontingentes liegt. Dem Market-Maker werden innerhalb solcher Anfragen keine Informationen bezüglich der Quote-Anfrage des Handelsteilnehmers übermittelt.

- Soweit kein Kontingent in T.I.Q.S. vorhanden ist bzw. das angefragte Volumen größer ist, als das durch den Market-Maker definierte Kontingent:

Hat der Market-Maker keine Kontingente in T.I.Q.S. definiert, oder übersteigt das innerhalb einer Anfrage im Quote-Request Verfahren angefragte Volumen das in T.I.Q.S. verfügbare Kontingent, werden dem Market-Maker im Rahmen eines „Request for Quote“ (RFQ) folgende Angaben der Anfrage zur Beantwortung übermittelt:

- WKN/ISIN
 - Volumen
 - Kauf- oder Verkaufswunsch
 - Identität des Anfragenden
- (3) Der Market-Maker soll jede Anfrage mit der Angabe eines handelbaren Kauf- und Verkaufspreises (Quote) innerhalb von 45 Sekunden nach deren Eingang beantworten.
- (4) Nimmt der Anfragende das Angebot des Market-Makers innerhalb des vom Market-Maker genannten Stillehaltezeitraums an, kommt das Geschäft zustande.
- (5) Hat der Market-Maker gleichzeitig mehrere Anfragen in einem bestimmten Wertpapier soll er sich bemühen, die Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich zu beantworten.

§ 12 Abschluss von Geschäften im Fix-Quote-Request-Verfahren

- (1) Jeder Handelsteilnehmer kann an einen mit der Betreuung des jeweiligen Wertpapiers beauftragten Market-Maker – soweit dieser den Abschluss von Geschäften in diesem Verfahren zugelassen hat und der Betreiber die Funktionalität freigeschaltet hat - während der angegebenen Handelszeiten ein verbindliches Angebot richten. Das Angebot muss folgende Angaben enthalten:
- gewünschter Market-Maker (bei Multi-Market-Maker-Wertpapieren)
 - WKN/ISIN
 - Volumen
 - Kauf- oder Verkaufswunsch
 - Preislimit (maximaler Preis im Falle des Kaufwunsches, minimaler Preis im Falle des Verkaufswunsches).
- (2) Folgende Daten werden an den angefragten Market-Maker weitergeleitet:
- Soweit der Market-Maker ein ausreichendes Kontingent an Wertpapieren in T.I.Q.S. zur Verfügung gestellt hat:

T.I.Q.S. beinhaltet für den Market-Maker eine Funktion, mit der er feste handelbare Volumina (Kontingente) je Wertpapier im System einstellen kann. Sofern das angefragte Volumen innerhalb dieses Kontingentes liegt und der in T.I.Q.S. vorhandene Quote innerhalb des Preislimits (maximaler Preis im Falle des Kaufwunsches, minimaler Preis im Falle des Verkaufswunsches) liegt, kommt sofort ein Geschäftsabschluss zustande. Dem Market-Maker werden innerhalb

solcher Anfragen keine Informationen bezüglich der Quote-Anfrage des Handelsteilnehmers übermittelt.

- Soweit kein Kontingent in T.I.Q.S. vorhanden bzw. das angefragte Volumen größer ist als das durch den Market-Maker definierte Kontingent:

Hat der Market-Maker keine Kontingente in T.I.Q.S. definiert, oder übersteigt das innerhalb einer Anfrage im Fix-Quote-Request Verfahren angefragte Volumen das in T.I.Q.S. verfügbare Kontingent, werden dem Market-Maker im Rahmen eines „Request for Quote“ (RFQ) folgende Angaben der Anfrage zur Beantwortung übermittelt:

- WKN/ISIN
- Volumen
- Kauf- oder Verkaufswunsch
- Identität des Anfragenden

Nicht weitergeleitet wird das eingegebene Preislimit.

- (3) Der angefragte Market-Maker kann das Angebot spätestens innerhalb von 45 Sekunden nach dessen Eingang auf T.I.Q.S. annehmen, andernfalls erlischt das Angebot. Die genannte Zeitspanne berechnet sich zwischen Eingang des Fix-Quote-Request und dessen Vorhandensein auf T.I.Q.S.

§ 13 Einstellung des Handels

- (1) Letzter Handelstag

Der Market-Maker ist verpflichtet, am letzten Handelstag das Quotieren zum entsprechenden Zeitpunkt einzustellen bzw. diese Wertpapiere für den Handel in T.I.Q.S. zu sperren, so dass keine Geschäftsabschlüsse mehr zustande kommen können.

- (2) Handel von Wertpapieren mit Knock-out-Schwellen

Wird nach den Bedingungen im Börsenzulassungs- oder Verkaufsprospekt ein Wertpapier aufgrund des Umstandes, dass der Basiswert eine vorbestimmte Schwelle erreicht hat, wertlos oder wird es nur zu einem fixierten Rücknahmepreis gehandelt (knock-out), so hat der Market-Maker nach Eintritt dieser Bedingung das Wertpapier in T.I.Q.S. zu sperren bzw. nur noch Ankaufpreise zu übermitteln.

§ 14 Abschluss von Geschäften bei Multi-Market-Maker-Wertpapieren

Bei Multi-Market-Maker-Wertpapieren muss der Handelsteilnehmer im Falle des Quote-Request Verfahrens einen bestimmten Market-Maker bezüglich der Abgabe eines Angebots anfragen, bzw. im Fix-Quote-Verfahren einem bestimmten Market-Maker ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Eine gleichzeitige Anfrage mehrerer Market-Maker oder ein gleichzeitiges Angebot an mehrere Market-Maker ist nicht möglich.

§ 15 Mistrade-Regelung für derivative Wertpapiere

- (1) Ein Geschäftsabschluss in derivativen Wertpapieren kann nachträglich aufgehoben werden, wenn das Geschäft aufgrund einer technischen Fehlfunktion von T.I.Q.S. zustande kam oder dem Geschäft ein offensichtlich im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht marktüblicher Quote zugrunde lag. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (2) Handelsteilnehmer bzw. Market-Maker müssen den Antrag auf nachträgliche Aufhebung eines Geschäftsabschlusses unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich beim Betreiber einreichen. Der Antrag kann dabei über E-Mail (mistrade@TIQS.de) oder via FAX (0711 222 985-567) eingereicht werden. Der Antrag ist telefonisch (0711 222 985-682) anzukündigen.
- (3) Der Antrag ist zu begründen. Der Antrag muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum ein Mistrade vorliegt.
- (4) Der Antrag muss spätestens 2 Stunden nach dem beanstandeten Geschäftsabschluss vorliegen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Soweit sich durch die beanstandete Preisfeststellung ein Gesamtbelastungsbetrag (= gehandeltes Volumen x Abweichung des tatsächlich festgestellten Preises von dem marktüblichen Preis) in Höhe von mindestens 25.000 Euro ergibt, kann der Antrag in Abweichung von Satz 1 auch noch bis 11 Uhr des nächsten Handelstages eingereicht werden.
- (5) Eine nachträgliche Aufhebung des Geschäftsabschlusses setzt voraus, dass durch die beanstandete Preisfeststellung beim Antragsteller ein Gesamtbelastungsbetrag (= gehandeltes Volumen x Abweichung des tatsächlich festgestellten Preises von dem marktüblichen Preis) in Höhe von mindestens 1.000 Euro (= Mindestschaden) entsteht und die Preisabweichung folgende Schwellen erreicht:
 - a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
 - bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers > 0,50 € muss die Abweichung – ausgehend vom marktüblichen Preis - mindestens 20 % betragen.

Die genannte Schwelle gilt nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 2,50 € vorliegt

- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 0,50$ € muss die Abweichung mindestens 50 % betragen, wenn der marktübliche Preis größer als der beanstandete Preis ist oder mindestens 100 % betragen, wenn der marktübliche Preis kleiner als der beanstandete Preis ist. Zusätzlich muß die Abweichung mindestens 0,003 € betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preise von mehr als 0,10 € vorliegt.

b) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden:

- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $> 101,50$ %, muss die Abweichung mindestens 5 Prozentpunkte betragen
- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 101,50\%$ und > 60 %, muss die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte betragen
- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers ≤ 60 % Prozent und > 30 %, muss die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen
- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers ≤ 30 %, muss die Abweichung mindestens 2 Prozentpunkte betragen.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von dem aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Handelsteilnehmer oder dem dahinterstehenden Auftraggeber durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom gleichen Adressaten erteilten Aufträge, das Volumen des Auftrags oder eine entsprechende Limitierung des Auftrags zu berücksichtigen.

c) Ist der Gesamtbelastungsbetrag mindestens 25.000 Euro, so werden die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen gemäß a) und b) halbiert. Für die Ermittlung des Gesamtbelastungsbetrages werden, ausgehend vom Zeitpunkt des letzten Geschäfts, bei dem die Preisabweichung festgestellt wurde, die Belastungsbeträge der einzelnen Geschäfte der zurückliegenden zwei Stunden akkumuliert. Bei Erreichen des erforderlichen Gesamtbelastungsbetrages müssen demnach folgende Schwellen erreicht werden:

bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:

- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $> 0,50$ € muss die Abweichung - ausgehend vom marktüblichen Preis - mindestens 10 % betragen. Die genannte Schwelle gilt nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 2,50 € vorliegt
- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 0,50$ € muss die Abweichung - ausgehend vom marktüblichen Preis - mindestens 25 % betragen, wenn der marktübliche Preis größer als der beanstandete Preis ist oder mindestens 50 % betragen, wenn der marktübliche Preis kleiner als der beanstandete Preis ist.

Zusätzlich muss die Abweichung mindestens 0,002 € betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 € vorliegt;

bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden:

- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $> 101,50 \%$, muss die Abweichung mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen
- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 101,50\%$ und $> 60 \%$, muss die Abweichung mindestens 2,5 % des Kurswertes und mindestens 2 Prozentpunkte betragen
- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 60 \%$ Prozent und $> 30 \%$, muss die Abweichung mindestens 2,5 % des Kurswertes und mindestens 1,25 Prozentpunkte betragen

bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 30 \%$, muss die Abweichung mindestens 1 Prozentpunkt betragen.

- (6) Eine Berichtigung eines Geschäftsabschlusses ist darüber hinaus möglich, wenn der der Berechnung des Preises des derivativen Wertpapiers zugrundeliegende Preis des Underlyings am Referenzmarkt aufgrund einer von einer zur Preisberichtigung offiziell beauftragten Stelle korrigiert wurde.
- (7) Der Betreiber wird nach Eingang des Aufhebungsantrags den Vertragspartner des Antragstellers über den Aufhebungswunsch informieren und wird bei der Analyse der Mistrade-Voraussetzungen sowie bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung des Sachverhalts beratend zur Seite stehen.
- (8) Scheitert eine einvernehmliche Lösung beruft der Betreiber einen Schiedsgutachterausschuss ein. Das Nähere regelt die beigefügte Schiedsgutachterordnung, die Bestandteil dieses Regelwerks ist.

§ 16 Mistrade-Regelung für nicht-derivative Wertpapiere

- (1) Ein Geschäftsabschluss in nicht-derivativen Wertpapieren kann nachträglich aufgehoben werden, wenn das Geschäft aufgrund einer technischen Fehlfunktion von T.I.Q.S. zustande kam oder dem Geschäft ein offensichtlich im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses im Vergleich zu einem Referenzmarkt nicht marktüblicher Preis zugrunde lag. Wurde für das jeweilige Wertpapier kein Referenzmarkt definiert oder war zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses kein Preis am Referenzmarkt vorhanden, ist eine Aufhebung des Geschäftsabschlusses nicht möglich. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

- (2) Handelsteilnehmer bzw. Market-Maker müssen den Antrag auf nachträgliche Aufhebung eines Geschäftsabschlusses unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich beim Betreiber einreichen. Der Antrag kann dabei über E-Mail (mistrade@TIQS.de) oder via FAX (0711 222 985-567) eingereicht werden. Der Antrag ist telefonisch (0711/222 985-561) anzukündigen.
- (3) Der Antrag ist zu begründen. Der Antrag muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (Preisentwicklung am Referenzmarkt) und die Begründung, warum ein Mistrade vorliegt.
- (4) Der Antrag muss spätestens 2 Stunden nach dem beanstandeten Geschäftsabschluss vorliegen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Soweit sich durch die beanstandete Preisfeststellung ein Gesamtbelastungsbetrag (= gehandeltes Volumen x Abweichung des tatsächlich festgestellten Preises von dem marktüblichen Preis) in Höhe von mindestens 25.000 Euro ergibt, kann der Antrag bis 11 Uhr des nächsten Handelstages eingereicht werden.
- (5) Eine nachträgliche Aufhebung des Geschäftsabschlusses kann nur erfolgen, wenn durch die beanstandete Preisfeststellung beim Antragsteller ein Gesamtbelastungsbetrag (= gehandeltes Volumen x Abweichung des tatsächlich festgestellten Preises von dem marktüblichen Preis) in Höhe von 1.000 Euro (= Mindestschaden) entsteht und die Preisabweichung im Vergleich zum Referenzmarkt folgende Schwellen erreicht:
 - a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
 - bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers > 0,50 € muss die Abweichung – ausgehend vom marktüblichen Preis - mindestens 20 % betragen. Die genannte Schwelle gilt nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 2,50 € vorliegt
 - bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers <= 0,50 € muss die Abweichung mindestens 50 % betragen, wenn der marktübliche Preis größer als der beanstandete Preis ist oder mindestens 100 % betragen, wenn der marktübliche Preis kleiner als der beanstandete Preis ist. Zusätzlich muß die Abweichung mindestens 0,003 € betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preise von mehr als 0,10 € vorliegt.
 - b) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden:
 - bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers > 101,50 %, muss die Abweichung mindestens 5 Prozentpunkte betragen
 - bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers <= 101,50% und > 60 %, muss die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte betragen

- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers ≤ 60 % Prozent und > 30 %, muss die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen
- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers ≤ 30 %, muss die Abweichung mindestens 2 Prozentpunkte betragen.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von dem aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Handelsteilnehmer oder dem dahinterstehenden Auftraggeber durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom gleichen Adressaten erteilten Aufträge, das Volumen des Auftrags oder eine entsprechende Limitierung des Auftrags zu berücksichtigen.

- c) Ist der Gesamtbelastungsbetrag mindestens 25.000 Euro, so werden die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen gemäß a) und b) halbiert. Für die Ermittlung des Gesamtbelastungsbetrages werden, ausgehend vom Zeitpunkt des letzten Geschäfts, bei dem die Preisabweichung festgestellt wurde, die Belastungsbeträge der einzelnen Geschäfte der zurückliegenden zwei Stunden akkumuliert. Bei Erreichen des erforderlichen Gesamtbelastungsbetrages müssen demnach folgende Schwellen erreicht werden:

bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:

- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $> 0,50$ € muss die Abweichung - ausgehend vom marktüblichen Preis - mindestens 10 % betragen. Die genannte Schwelle gilt nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 2,50 € vorliegt
- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 0,50$ € muss die Abweichung - ausgehend vom marktüblichen Preis - mindestens 25 % betragen, wenn der marktübliche Preis größer als der beanstandete Preis ist oder mindestens 50 % betragen, wenn der marktübliche Preis kleiner als der beanstandete Preis ist. Zusätzlich muss die Abweichung mindestens 0,002 € betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 € vorliegt;
 - bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden:
- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $> 101,50$ %, muss die Abweichung mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen
- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 101,50$ % und > 60 %, muss die Abweichung mindestens 2,5 % des Kurswertes und mindestens 2 Prozentpunkte betragen
- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers ≤ 60 % Prozent und > 30 %, muss die Abweichung mindestens 2,5 % des Kurswertes und mindestens 1,25 Prozentpunkte betragen
- bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers ≤ 30 %, muss die Abweichung mindestens 1 Prozentpunkt betragen.

- (6) Der Betreiber wird nach Eingang des Aufhebungsantrags den Vertragspartner des Antragstellenden über den Aufhebungswunsch informieren und wird bei der Analyse der Mistrade-Voraussetzungen sowie bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung des Sachverhalts beratend zur Seite stehen.
- (7) Scheitert eine einvernehmliche Lösung beruft der Betreiber einen Schiedsgutachterausschuss ein. Das Nähere regelt die beigefügte Schiedsgutachterordnung die Bestandteil dieses Regelwerks ist.

§ 17 Aufgaben des Customer Office

Der Betreiber unterhält während der gesamten Handelszeit ein Customer Office, das allen T.I.Q.S.-Teilnehmern für Rückfragen zur Verfügung steht.

§ 18 Veröffentlichung der Preise

Der Betreiber kann die über T.I.Q.S. zustande gekommenen Preise und die von den Market-Makern übermittelten Quotes veröffentlichen

§ 19 Erfüllung der zustande gekommenen Geschäfte

Die über T.I.Q.S. zustande gekommenen Geschäfte sind 2 Handelstage nach deren Abschluss zu erfüllen. Geschäftsabschlüsse nach 20 Uhr werden dabei als Geschäftsabschlüsse des folgenden Handelstags bewertet (Buchungsschnitt).

§ 20 Nicht rechtzeitige Erfüllung; Zwangsregulierung

- (1) Hat eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbestätigung eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde vor Handelsbeginn zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Handelsbeginn des nächsten Handelstags, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Handelsbeginn des übernächsten Handelstags ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung berechtigt, an dem Handelstag, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen.
- (2) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die

andere Partei berechtigt, ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.

- (3) Das gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der Verpflichtete Gläubigern Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Handelstag, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder am darauffolgenden Handelstag vorzunehmen.
- (4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Geschäftes rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Handelstagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat. Die durch die behördliche oder gerichtliche Maßnahme gehinderte Partei hat die nicht säumige Partei unverzüglich zu unterrichten, dass das Erfüllungshindernis in einer behördlichen oder gerichtlichen Maßnahme besteht.
- (5) In Streitfällen entscheidet auf Antrag das Schiedsgericht darüber, ob eine Zwangsregulierung berechtigt ist; es kann ausnahmsweise der nichtsäumigen Partei gestatten, vom Geschäft zurückzutreten.

§ 21 Durchführung der Zwangsregulierung

- (1) Die Zwangsregulierung ist zu dem am Zwangsregulierungstage durch Kauf oder Verkauf des Wertpapiers - soweit möglich an einer Börse - zu bewirken.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungskurs und dem Vertragskurs ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei die üblichen Handelsgebühren, Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tage ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Spitzenrefinanzierungssatz der EZB berechneten Zinsverlust zu ersetzen.
- (3) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungskurs durch einen noch am Tage der Zwangsregulierung abzusendenden eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu unterrichten; anderenfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tage, an dem sie nach § 16 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tage der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen. Im übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.

- (5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei kein ungünstigerer Kauf- oder Verkaufspreis berechnet werden als ein eventueller Börsenkurs des Handelstages, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.

§ 22 Technische Störungen

- (1) Der Betreiber kann bei technischen Problemen den Zugang der Market-Maker oder Handelsteilnehmer zu T.I.Q.S. unterbrechen. Der Betreiber informiert hierüber im Internet. Sofern dieses noch technisch möglich ist, informiert der Betreiber den Market-Makler und Handelsteilnehmer über die Handelsplattform, ansonsten informiert der Betreiber die Beteiligten unverzüglich telefonisch bzw. per E-Mail.
- (2) Die Market-Maker und Handelsteilnehmer haben den Betreiber unverzüglich zu unterrichten, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störungen des Betriebs oder Verfügungen von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt oder beeinträchtigt wird. Der Betreiber kann die Löschung der Quote-Anfragen des Handelsteilnehmers und Quotes des Market-Makers auf Bitte der entsprechenden Partei veranlassen.

§ 23 Inkrafttreten

Dieses Regelwerk tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.